

Markenrechtsreform

VfGH peilt an:
Homo-Ehe

2. Erwachsenenschutzgesetz
Zentrale Neuerungen

Untersuchungshaft
Grundrechtsschutz durch OGH?

Business Judgment Rule
Drei nuancierende Entscheidungen

EU Fusionskontrolle
Erste Vorabentscheidung EuGH

Deutsche Genussscheinerträge
Debüt des EuGH als DBA-Schiedsrichter

Initial Coin Offering: Ein Fall für die FMA?

Das – nicht zuletzt aufgrund von Bitcoin – vielbeachtete Phänomen virtueller „Währungen“ wird durch die Ausgabe neuer Kryptowährungen im Rahmen sog Initial Coin Offerings (ICO) um eine Facette reicher. Je nach Ausgestaltung des ICO bzw der im Zuge des ICO neu geschaffenen Kryptowährung sind aus bankenaufsichtsrechtlicher Perspektive die einschlägigen Tatbestände des E-GeldG, BWG oder ZaDiG beachtlich. Da für die aufsichtsrechtliche Einordnung von ICO die Eigenschaften der neu geschaffenen Kryptowährung maßgeblich sind, ist eine abschließende und allgemein gültige regulatorische Beurteilung von ICO freilich nicht möglich. Der nachstehende Beitrag gibt einen allgemeinen Überblick über die bankenaufsichtsrechtliche Einordnung von ICO.¹⁾

ROMAN RERICHA / NICHOLAS AQUILINA

A. Das Phänomen virtueller Währungen

Virtuelle „Währungen“²⁾ sind nichts Neues. Schon lange nutzen verschiedene Industrien jeweils für die eigenen Zwecke zugeschnittene virtuelle „Währungen“. Pioniere in dieser Hinsicht waren Online-Gaming und Social-Gaming-Unternehmen, deren Kunden – genauso wie Spieler in „klassischen“ Spielcasinos – regelmäßig nicht mit herkömmlicher Währung, sondern mit Jetons oder eigens geschaffener virtueller „Währungen“ die Spieleinsätze begleichen. Diese oftmals gegen „Echtgeld“ eintauschbaren, virtuellen Werteinheiten (oft „in-game currency“ genannt) können idR bloß innerhalb eines geschlossenen Kreislaufs eines bestimmten Spiels oder Spieleanbieters verwendet und auch ausschließlich bei diesem Unternehmen gekauft bzw wieder gegen Echtgeld eingetauscht werden. Darüber hinaus ist ihre Fungibilität – zum Teil technisch, zum Teil durch entsprechende AGB – ausgeschlossen.³⁾

Bitcoin (BTC), eine auf der Blockchain-Technologie basierende, dezentrale digitale „Währung“, hat virtuellen „Währungen“ jüngst zu enormer Popularität verholfen. Dies wohl nicht zuletzt, weil im Rahmen von *peer-to-peer*-Transaktionen erhebliche Geldbeträge für den Erwerb von Bitcoin bezahlt werden.⁴⁾ Der „Erfinder“ von Bitcoin, Satoshi Nakamoto, beschrieb diese erstmals in seinem *White Paper* „Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System“ wie folgt: „A purely peer-to-peer version of electronic cash would allow online payments to be sent directly from one party to another without going through a financial institution.“⁵⁾ Als „electronic cash“ sind Bitcoins fungibel und können jederzeit sowie grundsätzlich von jedem verwendet werden, um einen digital gespeicherten Wert zu übertragen. Übertragen wird dabei – rein technisch betrachtet – nicht mehr als eine Buchungszeile, die innerhalb der Blockchain verifiziert wird und daher ohne zentrale Stelle auskommt.

Dieses Konzept von Bitcoin als universell einsetzbares virtuelles Tauschmittel hatte der EuGH wohl auch beim Definitionsversuch in seiner viel beachteten E *Hedqvist* vor Augen, die sich letztlich aber bloß mit der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von

Bitcoin-Tauschbörsen beschäftigen musste. Der EuGH beschrieb Bitcoin untechnisch als „virtuelle Währung“, die „keinem anderen Zweck als dem der Verwendung als Zahlungsmittel dient und dass sie in dieser Eigenschaft von bestimmten Wirtschaftsteilnehmern akzeptiert wird“, verwies aber freilich darauf, dass diese Einordnung im schwedischen Ausgangsverfahren außer Streit gestellt war.⁶⁾ Wichtig ist, dass der EuGH in dieser E eindeutig erkannt hat, dass Bitcoin universell als Tauschmittel bzw eine Art „Zahlungsmittel“ einsetzbar ist, weil verschiedene Verkehrsteilnehmer diese akzeptieren und bereit sind, dafür etwa Warenlieferungen oder Dienstleistungen zu erbringen.⁷⁾ Dieses Konzept hatte wohl auch die Europäische Kommission beim Definitionsversuch virtueller Währungen im Zuge des Vorschlags zur Änderung der 4. Geldwäsche-RL vor Augen.

Mag. Roman Rericha ist Partner, Mag. Nicholas Aquilina ist RAA bei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH.

- 1) Der nachstehende Beitrag behandelt die bankenaufsichtsrechtlichen Aspekte von ICO und ist auf Ausführungen zum E-Geld-Gesetz, BWG und ZaDiG beschränkt. Darüber hinaus werden bei ICO regelmäßig auch kapitalmarktrechtliche und vertriebsrechtliche Erwägungen anzustellen sein, die jedoch nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind. Zur Prospektspflicht von ICO nach dem KMG s *Paulmayer*, ZFR 2017 (im Druck).
- 2) Im Rahmen von ICO ausgegebene virtuelle Werteinheiten werden untechnisch gerne als „Währungen“ bezeichnet. Währungen im rechtlichen Sinn sind nur mit staatlichem Annahmewang ausgestattete Geldeinheiten; dies ist bei virtuellen „Währungen“ jedoch nicht der Fall. Nachstehend werden – entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch – die virtuellen Werteinheiten ebenfalls als „Währungen“ bezeichnet, ohne dadurch eine rechtliche Würdigung vornehmen zu wollen.
- 3) Siehe dazu etwa *Schmid/Talos/Aquilina*, Social Gaming in Europe (2013) 33 f.
- 4) Siehe etwa *Zeit-Online* 30. 5. 2017, „Die Vision vom echten Onlinegeld“ www.zeit.de/digital/internet/2017-05/bitcoin-digitale-waehrung-wert-kurs-zukunft (abgefragt am 17. 10. 2017).
- 5) *Nakamoto*, Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System 1; verfügbar unter <https://bitcoin.org/bitcoin.pdf> (abgefragt am 17. 10. 2017).
- 6) EuGH 22. 10. 2015, C-264/14, *Hedqvist*, Rn 52.
- 7) Zu weiteren Definitionsversuchen insb *Piska*, *ecolex* 2017, 632.

Auch die (privat)rechtliche Einordnung von Bitcoin hat bereits die Lit beschäftigt.⁸⁾ Dass mit der Einordnung von Bitcoin (und damit vielen gleich funktionierenden Kryptowährungen) als virtuelles Gut und damit als unkörperliche Sache iSd §§ 285, 292 ABGB⁹⁾ Unschärfen im kolloquialen Sprachgebrauch einhergehen, liegt auf der Hand. So wird Bitcoin oftmals gerne als „Geld“ oder eben „Währung“ bezeichnet. Bei Währungen im rechtlichen Sinn handelt es sich aber nur um mit staatlichem Annahmewang ausgestattete Währungen, sog „Fiat-Währungen“. Dass gerade die scharfe Abgrenzung dieser Begriffe iZm Kryptowährungen von erheblicher Bedeutung für die bankenaufsichtsrechtliche Einordnung ist, wird in der Folge gezeigt.

B. Noch ein Phänomen: Initial Coin Offering

Mit diesen sprachlichen Unschärfen vor Augen muss man sich auch jenem Thema nähern, das derzeit unausweichlich im gleichen Atemzug mit Bitcoin und Kryptowährungen genannt wird: das Phänomen der Initial Coin Offerings, kurz „ICO“. Bei einem ICO werden – vereinfacht gesagt – von einer ausgebenden Stelle neu geschaffene virtuelle Einheiten (meist als „Coin“ oder „Token“ bezeichnet) an Interessenten ausgegeben. Zumeist erhält das ausgebende Unternehmen (untechnisch könnte man dieses als „Emittentin“ bezeichnen) Zug um Zug für die Ausgabe der neuen Coins eine bereits etablierte Kryptowährung, derzeit oftmals Ether (ETH). Dieser, zivilrechtlich als Tausch zu qualifizierende, Vorgang wird idR mittels Blockchain-Technologie im Rahmen eines sog *Smart Contract*¹⁰⁾ abgewickelt. Bei entsprechendem Einsatz einer bestimmten Menge der etablierten Kryptowährung erhält der Interessent automatisiert die im *Smart Contract* definierte Menge an neu geschaffenen Coins. Die ausgebende Stelle kann die so erworbene etablierte Kryptowährung in der Folge entweder (i) gegen Waren und Dienstleistungen von diese Kryptowährung akzeptierenden Stellen oder (ii) über Kryptowährungsbörsen in Fiat-Währung, etwa Euro, eintauschen. International haben viele Start-ups ICO für sich entdeckt, um so frisches Kapital ins Unternehmen zu holen.¹¹⁾

Personen, die Coins erwerben, werden dafür regelmäßig zwei Beweggründe haben: Der Coin gewährt dem Erwerber ein für ihn interessantes Recht bzw kann als Tauschmittel für Waren oder Dienstleistungen der ausgebenden Stelle verwendet werden. Oder der Erwerber hofft bzw vertraut darauf, dass sich der Coin an einer Kryptowährungsbörse etabliert und möchte von den erhofften Wertsteigerungen, die aufgrund der Nachfrage für die neu geschaffenen Coins entstehen, profitieren; eine derartige Wertsteigerung wird freilich nur erreichbar sein, wenn die den Coins zugrundeliegenden Rechte für eine Vielzahl an Personen interessant sind.

Festzuhalten ist, dass ICO nur der Überbegriff für das soeben beschriebene Modell ist, wonach eine neue Kryptowährung im Tausch gegen eine etablierte Kryptowährung ausgegeben wird. Da sich die Rechte oder Funktionen von bei ICO ausgegebenen

Coins jedoch stark unterscheiden, kann – wie schon erwähnt – keine allgemeingültige Aussage über die bankenaufsichtsrechtlichen Implikationen von ICO getroffen werden. Mit anderen Worten: Für die bankenaufsichtsrechtliche Beurteilung eines ICO kommt es ganz darauf an, wie der jeweilige Coin ausgestaltet ist. In Folge werden die für ICO einschlägigen Bestimmungen des E-GeldG, BWG sowie ZaDiG näher beleuchtet.

C. Bankenaufsichtsrechtliche Einordnung eines ICO

1. E-Geld-Gesetz

Zunächst ist zu untersuchen, ob ein im Zuge eines ICO ausgegebener Coin dem Anwendungsbereich des auf der E-Geld Richtlinie¹²⁾ basierenden E-Geld Gesetzes unterliegt und die ausgebende Stelle somit einer FMA-Konzession als E-Geld-Institut bedarf. § 1 E-GeldG definiert E-Geld als jeden elektronisch gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird. Es muss also zumindest die Möglichkeit eines dreipersonalen Verhältnisses (Emittent-Erwerber-Dritte Akzeptanzstelle) gegeben sein.¹³⁾ Die Tatbestandsmerkmale müssen kumulativ vorliegen.

Ohne hier auf das Tatbestandsmerkmal des elektronisch gespeicherten monetären Werts einzugehen, werden im Rahmen eines ICO ausgegebene Coins zumeist bereits wegen der fehlenden Zahlung eines Geldbetrags beim Erwerb nicht als E-Geld zu qualifizieren sein. Regelmäßig werden die neu ausgegebenen Coins im Tausch für bereits etablierte Kryptowährungen ausgegeben. Damit wird im Ergebnis – zivilrechtlich betrachtet – eine virtuelle Sache gegen eine andere getauscht, es findet jedoch keine Zahlung eines Geldbetrags statt. Der Begriff Geld iSd § 1046 ABGB, der den Kauf- vom Tauschvertrag trennt, erfasst „jegliche Geldsorten, die mit einer gesetzlichen Zahlungskraft ausgestattet sind“.¹⁴⁾ Geld ist demnach

-
- 8) Buchleitner/Rabl, *ecolex* 2017, 4; Völkel, *ÖBA* 2017, 385; Aquilina/Stadler in *Eberwein/Steiner*, *Bitcoins* (2014) 97.
- 9) Holzner in *Rummel/Lukas*, *ABGB*⁴ § 292 ABGB Rz 2 (Stand 1. 7. 2016, rdb.at); Aquilina/Stadler in *Eberwein/Steiner*, *Bitcoins* 98f.
- 10) Als *Smart Contracts* werden Softwareprotokolle bezeichnet, die definierte Regeln automatisch überwachen und bei Vorliegen eines bestimmten Triggers definierte Aktionen automatisch ausführen; vgl <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/smart-contract.html> (abgefragt am 17. 10. 2017).
- 11) Zum – soweit ersichtlich – ersten nach österreichischem Recht durchgeführten ICO s www.herocoin.io/ (abgefragt am 17. 10. 2017).
- 12) RL 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 16. 9. 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der RL 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der RL 2000/46/EG, ABl L 2009/267, 7 (10. 10. 2009), in Folge „E-Geld Richtlinie“.
- 13) *Leixner*, *Zahlungsdienstegesetz/E-Geldgesetz* 2010 (2011) § 1 E-GeldG Rz 5.
- 14) *Schurr* in *Schwimmann*, *ABGB Taschenkommentar*³ (2015) § 1046 ABGB Rz 1.

„das vom Staat anerkannte und mit Annahmewang ausgestattete Zahlungsmittel“¹⁵⁾ und nach dieser Definition jedenfalls nicht eine von bestimmten Annahmestellen akzeptierte Kryptowährung. Ebenso wenig wie Geldzeichen, die nicht (mehr) als gesetzliche Währungseinheit gelten, etwa alte Goldmünzen,¹⁶⁾ sind somit auch Bitcoin oder – die derzeit zumeist bei ICO als Tauschmittel verwendeten – Ether nicht als Geld iSd § 1046 ABGB einzuordnen; dies, weil ihnen jedenfalls der staatliche Annahmewang bzw die gesetzliche Zahlungskraft fehlt.¹⁷⁾

Zudem gelangt das E-GeldG nicht zur Anwendung, wenn die im Rahmen des ICO ausgegebenen *Coins* „lediglich“ gegen Waren und Dienstleistungen der ausgebenden Stelle, nicht jedoch bei Dritten eingetauscht werden können. Diesfalls fehlt das erforderliche dreipersonale Verhältnis.

Ferner ist – der Vollständigkeit halber – auch auf die Ausnahmetatbestände des § 2 E-GeldG hinzuweisen. Gem § 2 Abs 3 Z 1 E-GeldG ist die Verwendung von E-Geld innerhalb eines „begrenzten Netzes“ von der Konzessionspflicht nach § 3 E-GeldG ausgenommen. Wenn E-Geld „nur für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen in einem bestimmten Geschäft oder einer Ladenkette oder unabhängig vom geografischen Standort der Verkaufsstelle nur für eine begrenzte Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden kann“¹⁸⁾ liegt keine Konzessionspflicht vor. Hierbei kommt es auf die Verwendbarkeit des *Coins* nur innerhalb eines räumlich oder sachlich eng begrenzten Netzes an. Die FMA be-

trachtet das Konzept des begrenzten Netzes als ein „bewegliches System verschiedener Begrenzungen sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur“ und prüft das Vorliegen des Ausnahmetatbestands nach den folgenden Faktoren, wobei die Begrenzung des Netzes in Verträgen bzw Geschäftsbedingungen festgelegt werden muss, eine *De-facto*-Beschränkung also nicht ausreicht:¹⁹⁾

- die geographische Reichweite des Systems;
- die Zahl der Akzeptanten der Instrumente;
- die Art der Produkte und Dienstleistungen;
- die Gültigkeitsdauer eines Zahlungsmittels und
- etwaige Betragsbegrenzungen.

Als Beispiele für begrenzte Netze nennt der Gesetzgeber in den ErläutRV ua Kundenkarten, Mitgliedskarten mit Zahlungsfunktion innerhalb eines Clubs oder Gutscheine für Dienstleistungen, mit denen etwa Reinigungsarbeiten, Gartenarbeiten oder Kinderbetreuung bezahlt werden können. Für Internetseiten gelten dabei die gleichen Grundsätze. Sofern ein Instrument nur auf einer bestimmten Internetseite zur Zahlung verwendet werden kann oder nur bestimmte Waren oder Dienstleistungen bezahlt werden können, ist von einem begrenzten Netz auszugehen. Ist allerdings von einer Expansion dieses Netzwerks auszugehen, kommt der Ausnahmetatbestand nicht zur Anwendung.²⁰⁾

Sollten somit bei einem ICO ausgegebene *Coins* als E-Geld zu qualifizieren sein (etwa weil die Ausgabe der *Coins* gegen Geld iSd ABGB erfolgt und auch die sonstigen Tatbestandsmerkmale entsprechend erfüllt sind), kann uU der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs 3 Z 1 E-GeldG zur Anwendung gelangen, wenn die Verwendung des *Coin* auf ein „begrenztes Netz“ beschränkt ist.

2. BWG

Bestimmte taxativ normierte Bankgeschäfte sind den von der FMA konzessionierten Kreditinstituten vorbehalten. Das gewerbliche Ausüben der im Katalog des § 1 Abs 1 BWG normierten Geschäfte löst die Konzessionspflicht gem § 4 Abs 1 BWG aus.²¹⁾ IZm ICO werden regelmäßig folgende Tatbestände im Einzelnen zu prüfen sein: § 1 Abs 1 Z 1 BWG (Einlagengeschäft), Z 2 (Girogeschäft) sowie Z 6 (Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln).

Einlagengeschäft gem § 1 Abs 1 Z 1 BWG ist die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage. Wesentlich ist auch hier wieder der Geldbegriff, der bei Bankgeschäften nicht bloß das gesetzliche Zahlungsmittel, sondern auch Giralgeld und in anderen Staaten gesetzliche Zahlungs-

15) *Welser*, Fachwörterbuch zum bürgerlichen Recht (2005) 219 f.

16) *Verschraegen* in *Kletečkal/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1046 Rz 1 (Stand 1. 3. 2017, rdb.at).

17) *Aquilina/Stadler* in *Eberwein/Steiner*, Bitcoins 97 (104) mwN.

18) E-Geld Richtlinie, ErwGr 5.

19) FMA Fokus Alternativwährungen (Juni 2016); verfügbar unter: www.fma.gv.at/fma-themenfokusse/fma-fokus-alternativwaehrungen/ (abgefragt am 17. 10. 2017).

20) ErläutRV 982 BlgNR 24. GP 9.

21) *Lauren/Kammel* in *Lauren/M. Schütz/Kammel/Ratka*, BWG⁴ § 1 Rz 1 f (Stand 1. 1. 2012, rdb.at).

mittel umfasst,²²⁾ mangels Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel nicht jedoch etwa ehemals geltende Währungen, Gold oder Bitcoin.²³⁾ Die Ausgabe von *Coins* in einem ICO gegen – Bitcoin insoweit vergleichbare – Ether ist daher bspw nicht als Einlagengeschäft zu qualifizieren. Außerdem ist anzumerken, dass bei den derzeit gängigen Strukturen für ICO auch kein (unbedingter) Rückzahlungsanspruch besteht, der jedoch nach hM Voraussetzung für das Vorliegen des Einlagengeschäfts gem § 1 Abs 1 Z 1 BWG ist.²⁴⁾

Als *Girogeschäft* gem § 1 Abs 1 Z 2 BWG wird die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs oder des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere verstanden. Die Durchführung bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedeutet, dass Überweisungen im Auftrag des Kunden an Dritte durchgeführt und Überweisungen von Dritten für den Kunden entgegengenommen werden. Bei den meisten ICO wird das aber gerade nicht der Fall sein, weil zwar *Coins* ausgegeben werden, die Halter der *Coins* aber selbst – bzw ggf durch einen Vermittler, dessen aufsichtsrechtliche Verpflichtungen nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind – durch das Übermitteln von Datensätzen tätig werden, wenn sie diese, etwa als Gegenleistung für Dienstleistungen des „Emittenten“, übertragen wollen. Der ebenso tatbestandsmäßige Abrechnungsverkehr in laufender Rechnung für andere wird als Sonderform des Kontokorrents verstanden, also eine kontokorrentmäßige Abrechnung iSd § 355 UGB. Da diese gem § 355 UGB jedoch nur in Geld möglich ist, wird auch der Tatbestand des Abrechnungsverkehrs auf ICO regelmäßig keine Anwendung finden.²⁵⁾

Ferner ist zu prüfen, ob bei Vornahme eines ICO der Tatbestand der *Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln* gem § 1 Abs 1 Z 6 BWG erfüllt ist. Der Begriff des Zahlungsmittels umfasst grundsätzlich im Verkehr allgemein anerkannte Geldsurrogate, die von einem größeren Personenkreis an Zahlung statt angenommen werden, wie etwa Kreditkarten, Reiseschecks oder E-Geld. Damit kann auch die Ausgabe von Gutscheinen oder Regionalwährungen sowie von – im Rahmen von ICO geschaffenen – *Coins* durchaus unter den Tatbestand zu subsumieren sein. Regelmäßig wird bei ICO die laut herrschender Verwaltungspraxis auch auf den Tatbestand des § 1 Abs 1 Z 6 BWG anwendbare Ausnahme des „begrenzten Netzes“²⁶⁾ zur Anwendung kommen,²⁷⁾ wenn das ausgegebene Zahlungsmittel nur von einer begrenzten Anzahl an Dienstleistern oder nur für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen akzeptiert wird, also kein von der Allgemeinheit anerkanntes Zahlungsmittel vorliegt und insb mit dem ICO keine systemgefährdende Parallelwährung geschaffen wird.²⁸⁾

3. ZaDiG

Auch das gewerbliche Erbringen von Zahlungsdiensten kann eine Konzessionspflicht auslösen. Bei einem ICO könnte also die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung von Zahlungsinstrumenten gem § 1 Abs 2 Z 4 ZaDiG

eine Konzessionspflicht nach § 5 Abs 1 ZaDiG zur Folge haben.

Zahlungsinstrument ist gem § 3 Z 21 ZaDiG jedes personalisierte Instrument, wie etwa eine Kreditkarte samt Code oder Unterschrift des Karteninhabers, oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen (wie etwa der Zugangscode des individuellen Bankkunden und die TAN/TAC-Codes im klassischen Online-Banking). Zumeist wird der bei einem ICO ausgegebene *Coin* nicht entsprechend personalisiert, sondern so ausgestaltet, dass er grundsätzlich von jedem Inhaber verwendbar und damit übertragbar ist. Sofern ein *Coin* dennoch als Zahlungsinstrument zu qualifizieren ist, kann uU wiederum der Ausnahmetatbestand des „begrenzten Netzes“²⁹⁾ zur Anwendung gelangen (§ 2 Abs 3 Z 11 ZaDiG). Daneben enthält das ZaDiG weitere konzessionspflichtige Tatbestände, die – je nach Ausgestaltung des ICO – zur Anwendung gelangen könnten, insb wenn der *Coin* als E-Geld zu qualifizieren ist bzw personalisierte Konten geführt werden.³⁰⁾

22) Ebd, Rz 4; vgl § 1 EuroG.

23) *Waldherr/Ressnik/Schneckenleitner* in *Dellinger*, BWG (8. Lfg) § 1 Rz 14.

24) *Laurer/Kammel* in *Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka*, BWG⁴ § 1 Rz 5; *Waldherr/Ressnik/Schneckenleitner* in *Dellinger*, BWG (8. Lfg) § 1 Rz 19.

25) *Laurer/Kammel* in *Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka*, BWG⁴ § 1 Rz 7 f; *Waldherr/Ressnik/Schneckenleitner* in *Dellinger*, BWG (8. Lfg) § 1 Rz 32.

26) Vgl Abschnitt C.1.

27) FMA Fokus Alternativwährungen (Juni 2016); verfügbar unter: www.fma.gv.at/fma-themenfokusse/fma-fokus-alternativwaehrungen/ (abgefragt am 17. 10. 2017).

28) *Waldherr/Ressnik/Schneckenleitner* in *Dellinger*, BWG (8. Lfg) § 1 Rz 57 ff.

29) Vgl Abschnitt C.1.

30) *Haslhofer-Jungwirth/Kaufmann/Ressnik/Zimmermann* in *Weilinger*, ZaDiG § 1 Rz 48 ff (Stand 1. 3. 2017, rdb.at); *Leixner*, Zahlungsdienstegesetz/E-Geldgesetz 2010 § 1 ZaDiG Rz 13 f.

SCHLUSSTRICH

Gerade iZm der aufsichtsrechtlichen Einordnung von Initial Coin Offerings nach österr Bankrecht, ist die oft bemühte Phrase „Es kommt darauf an“ zutreffend. Inwieweit ein ICO in Österreich ein bankenaufsichtsrechtliches Konzessionserfordernis auslöst, ist primär aufgrund der Eigenschaften des dem jeweiligen ICO zugrundeliegenden Coin zu beurteilen. Letztlich bleibt festzuhalten, dass es keine allgemein gültige und auf jeden beliebigen in Österreich durchgeführten ICO passende Antwort auf die Frage nach den bankenaufsichtsrechtlichen Implikationen geben kann, sondern vielmehr stets eine genaue Prüfung bzw sorgfältige Strukturierung des jeweiligen ICO im Einzelfall erforderlich ist.